



DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES III FÜR UNTERRICHT, AUSBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG¹

¹ Für die Beschreibung der Aufgabenbereiche hat die Parlamentsverwaltung auch auf öffentlich zugängliche Quellen – insbesondere Websites des Ministeriums und der Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft – zurückgegriffen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
1.	Materielle Befugnisse	3
2.	Territoriale Befugnis	4
3.	Dekrete mit Gesetzeskraft	4
II.	Aufgabenbereiche des Ausschusses III	4
1.	Unterricht	4
2.	Förderung der Ausbildung von Forschern	8
3.	Ständige Weiterbildung und kulturelle Animation	9
4.	Berufliche Umschulung und Fortbildung	9
5.	Vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen	10
6.	Nachschulische und nebenschulische Ausbildung	10
7.	Intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung	10
8.	Förderung des sozialen Aufstiegs	10
9.	Kunstausbildung	10
10.	Duale Ausbildung	11
11.	Sprachengebrauch im Unterrichtswesen	11
12.	Wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung	12
13.	Infrastruktur in den Bereichen Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung	12
14.	Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung betrifft	12

I. EINLEITUNG

1. Materielle Befugnis

Die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind in **Artikel 130 der Verfassung** aufgezählt.

Es handelt sich um die folgenden Bereiche:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. die personenbezogenen Angelegenheiten (d. h. Familie, Gesundheit und Soziales);
3. das Unterrichtswesen mit Ausnahme:
 - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
 - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
 - c) der Pensionsregelungen für das Personal des Unterrichtswesens;
4. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen in den vorgenannten Angelegenheiten;
5. den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen.

Was diese Zuständigkeiten genau umfassen, ist im Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und im Gesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen weiter ausgeführt. Das Gesetz zur Reform der Institutionen regelt die Organisation und die Zuständigkeitsbereiche der anderen Gemeinschaften und Regionen des Königreiches und gilt als Ausgangspunkt für die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die ausführlicher im Gesetz vom 31. Dezember 1983 festgelegt sind.

Daneben wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von *Artikel 139 der Verfassung* eine Reihe von regionalen Zuständigkeiten übertragen:

1. der Denkmal- und Landschaftsschutz (1994) sowie die Ausgrabungen (1999);
2. die Beschäftigungspolitik (1999);
3. die Regelung der Kirchenfabriken und Einrichtungen zur Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte, die Regelung der Bestattungen und Grabstätten, die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, die Finanzierung der bezuschussten Arbeiten der Gemeinden, die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, Polizeizonen und Interkommunalen des deutschen Sprachgebiets sowie die Organisation der Wahlen der kommunalen und intrakommunalen Einrichtungen (2004, 2009 und 2014);
4. der Tourismus (2014).

Im Rahmen der *sechsten Staatsreform* sind der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 zudem folgende ehemals föderale Zuständigkeiten übertragen worden:

1. die Auszahlung von Familienzulagen (Kindergeld, Geburtsprämien und Adoptionsprämien);
2. im Bereich der Gesundheitspolitik wurden die Befugnisse ergänzt, so ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nun für folgende Bereiche zuständig: die Pflegeleistung, die geistige Gesundheitspflege, die Altenheime und Geriatriedienste, Rehabilitations- und Behandlungsdienste, die Langzeitrehabilitation, die primäre Gesundheitspflege, die Zulassung und die Kontingente der Gesundheitsberufe und die Präventivmedizin;
3. die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser und des für die elektronische Überwachung zuständigen Dienstes;
4. die konstitutive Autonomie, d. h. die Deutschsprachige Gemeinschaft kann selbst über Organisation und Funktionsweise von Parlament und Regierung (z. B. die Anzahl Minister und Parlamentarier) sowie über gewisse Punkte der Gemeinschaftswahlen

(z. B. die Wahlkreise und die Regelung der Übertragung der Listenstimmen bei der Sitzverteilung) entscheiden.

Zur konkreten und effektiven Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft über eine Reihe von ergänzenden Befugnissen. Sie darf zur Ausübung dieser Zuständigkeiten infrastrukturelle Maßnahmen ergreifen, dezentralisierte Dienste, Einrichtungen und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben, Enteignungen vornehmen oder Vorkaufsrechte einführen, Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen (*siehe* Art. 8, 9 und Art. 11 bis 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Darüber hinaus können die Dekrete Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die andere Parlamente zuständig sind, insofern diese Bestimmungen für die Ausübung der eigenen Befugnisse erforderlich sind (*siehe* Art. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

2. Territoriale Befugnis

Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt die oben angeführten Zuständigkeiten im deutschen Sprachgebiet (neun Gemeinden) unter Ausschluss anderer Gebietskörperschaften bzw. des Föderalstaats aus.

3. Dekrete mit Gesetzeskraft

Die Dekrete, die das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in diesen Bereichen verabschiedet, haben Gesetzeskraft und haben somit in der Hierarchie der Normen denselben Rang wie Föderalgesetze oder Dekrete der Wallonischen Region.

II. DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES FÜR UNTERRICHT, AUSBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung sind im Parlamentsbeschluss vom 26. Juni 2014 zur Bezeichnung und zur Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse während der Legislaturperiode 2014-2019 festgehalten. Dieser Beschluss bezieht sich auf Artikel 130 der Verfassung und Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Es handelt sich um folgende Bereiche:

1. Unterricht

(mit Ausnahme der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome, der Pensionsregelungen) (*Art. 130 § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung*)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für:

- das Grundschulschulwesen (Kindergarten und Primarschule),
- das Sekundarschulwesen,
- das Förderschulwesen,
- das Hochschulwesen,
- die Weiterbildungsinstitute bzw. die Abendschule²,
- den Teilzeitunterricht und
- das Weiterbildungswesen.³

² Hier wird unterschieden zwischen den abendlichen Weiterbildungsangeboten der Sekundarschulen („Weiterbildungsinstitute“) und der Haushaltsschule Eupen („Abendschule“).

1.1. Die Schulnetze und die Autonome Hochschule

Das Schulwesen wird in drei verschiedenen Schulnetzen organisiert: dem Gemeinschaftsunterrichtswesen (GUW), dem freien subventionierten Unterrichtswesen (FSU) und dem offiziellen subventionierten Unterrichtswesen (OSU).

Bei den Schulen des *Gemeinschaftsunterrichtswesens* handelt es sich um öffentlich-rechtliche Schulen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden und Dotationen erhalten. Träger des GUW ist der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der DG.

Zum GUW gehören folgende Schulen:

- Königliches Athenäum Eupen (Grundschule und Sekundarschule);
- Königliches Athenäum St. Vith (Grundschule und Sekundarschule);
- César-Franck-Athenäum Kelmis (Grundschule und Sekundarschule);
- Robert-Schuman-Institut (Sekundarschule und Teilzeitunterricht);
- Zentrum für Förderpädagogik.

Bei den Schulen des *freien subventionierten Unterrichtswesens* handelt es sich um privatrechtliche Schulen, die von Organisationen oder privaten Personen organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden. Im FSU gibt es mit der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgekürzt BSDG, zurzeit einen Schulträger. Er ist für folgende Einrichtungen verantwortlich:

- Pater-Damian-Schule Eupen (Fördergrundschule, Grundschule und Sekundarschule);
- Bischöfliche Schule St. Vith (Gymnasium, Technisches Institut und Teilzeitunterricht);
- Bischöfliches Institut Büllingen (Sekundarschule);
- Institut St. Maria Goretti St. Vith (Sekundarschule);
- Maria-Goretti-Grundschule St. Vith.

Die Schulen des *offiziellen subventionierten Unterrichtswesens* sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Schulen. Sie werden von den neun Gemeinden organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert. Die überwiegende Mehrheit der Grundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist in kommunaler Trägerschaft.

Die *Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* (AHS) ist von ihrer Form her einzigartig in Belgien. Sie ist durch die Zusammenlegung der ehemaligen Hochschulen der drei Unterrichtsnetze entstanden und steht unter der Trägerschaft eines autonomen Verwaltungsrates. Sie ist also nicht einem der drei oben erwähnten Schulnetze zugeordnet.

1.2. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft legt die pädagogischen Fundamente für das Unterrichtswesen fest, indem sie den formalen Rahmen vorgibt (Dauer und Anzahl Schultage) und einen Gesellschaftsauftrag an die Schulen definiert. Dazu gehört, dass die Schulen die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler unterstützen, sie individuell fördern und bei ihnen einen Sinn für das Gemeinwesen und demokratisches Grundverhalten entwickeln. In festgelegten zeitlichen Abständen wird mittels einer externen Evaluation eine systemische Analyse von Rahmenbedingungen, Unterrichts- und Arbeitsprozessen und -ergebnissen aller Regel- und Förderschulen durchgeführt.

³ siehe hierzu auch den Punkt „Berufliche Umschulung und Fortbildung“.

Mit Hilfe von Entwicklungszielen (für den Kindergarten) und in sogenannten Rahmenplänen vorgegebenen Kernkompetenzen (für die Primar- und Sekundarschule) soll zudem die Qualität des Unterrichts gesichert werden, wobei die pädagogische Gestaltung des Unterrichts weiterhin Sache der Schulen bzw. der Lehrer bleibt. Die Vermittlung dieser Entwicklungsziele und Kernkompetenzen wird durch die Schulinspektion⁴ in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule mindestens alle zwei Jahre geprüft. Die Schulinspektion führt außerdem die Schulpflichtkontrolle durch und kontrolliert den Hausunterricht.

Der Pädagogische Rat⁵ jeder Schule organisiert mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation, um insbesondere die Stärken und Schwächen der Schulen zu analysieren und entsprechende Schlüsse zu ziehen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist außerdem zuständig für die Regelung der rechtlichen Situation der Personalmitglieder (Statuten) in den einzelnen Netzen (GUW, FSU, OSU). Dies umfasst u. a. die Gestaltung der Gehaltstabellen und die Verbesserung des Statuts der zeitweilig Angestellten.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft definiert den Auftrag der Autonomen Hochschule. Diese ist demnach insbesondere für die Erstausbildung in den Bereichen Kindergärtner, Primarschullehrer und Krankenpfleger zuständig. In diesen Fachrichtungen werden auch Weiterbildungen und Zusatzausbildungen angeboten sowie Forschungsarbeiten durchgeführt. Darüber hinaus werden in Kooperation mit den Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands Hochschulstudien des Bachelors in Buchhaltung, des Bachelors in Bankwesen und des Bachelors in Versicherungswesen angeboten.

An der Autonomen Hochschule ist zudem eine Abteilung angesiedelt, die die oben bereits angesprochene externe Evaluation durchführt.

Zu weiteren Zuständigkeiten gehören die Bedingungen für die Gewährung von Studienbeihilfen für Schüler und Studenten, von Zuschüssen und Stipendien für die pädagogische und sprachliche Weiterbildung von Lehrern sowie die Kontrolle der Abwesenheit von Personalmitgliedern der Unterrichtseinrichtungen wegen Krankheit.

Im Zentrum Kaleido, das sich der frühzeitigen Förderung der gesunden körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen widmet, sind der Dienst für Kind und Familie (DKF), die Gesundheitszentren, die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (PMS) und die Schulzahnpflege zusammengeführt.

Ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Unterrichtspolitik ist das sogenannte „Maßnahmendekret im Unterrichtswesen“, das jedes Jahr wiederkehrt. Dieses Dekret enthält eine Sammlung von Abänderungen für verschiedene Dekrete und Erlasse mit Bezug auf das Unterrichtswesen. Im Maßnahmendekret 2014 beispielsweise wurden unter anderem wichtige Neuerungen im Bereich Teilzeitunterricht festgelegt.

1.3. Gesetzgebung

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

⁴ Weitere Informationen zur Schulinspektion: siehe http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-3910/7019_read-40723/.

⁵ Der Pädagogische Rat ist die von den Personalmitgliedern einer Schule demokratisch gewählte Vertretung, die zu allen wichtigen pädagogischen Fragen ein Informations- und Beratungsrecht hat. Weitere Informationen: siehe http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2284/4288_read-31617/.

- Dekrete zur Organisation im Allgemeinen:

- Dekret vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren
- Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die [Regel- und Förderschulen]
- Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern
- Dekret vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs

- Regelgrundschulwesen:

Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen

- Teilzeitunterricht:

Dekret vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens

- Förderschulwesen:

Dekret vom 5. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

- Hochschulwesen:

- Sonderdekret vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule

- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule

- Kaleido:

- Sonderdekret vom 20. Januar 2014 zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

- Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

- Dekret zu Begleitstrukturen im Unterrichtswesen

Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung

- Dekrete zur personalrechtlichen Situation:

- OSU:

Dekret vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren

- FSU:

Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten PMS-Zentrums

- GUW: *Es gibt nur Königliche Erlasse, die per Dekret aktualisiert werden:*

Königlicher Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Prima-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internaten sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes

- Königlicher Erlass vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische,

israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- Königlicher Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

- Hochschulwesen:

- Sonderdekret vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule

- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule

- **Dekret im Bereich der Pädagogik:**

Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenpläne im Unterrichtswesen (u. a. Rahmenpläne für die Primarschule und die erste Stufe des Sekundarschulwesens sowie Rahmenpläne für die zweite und dritte Stufe)

- **Dekrete zu Fördermaßnahmen und Subventionierung:**

- Dekret vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen

- Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte (XI.2.10)

- Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen

- **Dekret zu Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen:**

Dekret vom 5. Mai 2014 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2014

2. Förderung der Ausbildung von Forschern (Art. 4 Nr. 2 des Sondergesetzes)

2.1. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann eine Weiterbildung an einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule unterstützen, wenn diese Weiterbildung im Bereich der vom Antragsteller abgeschlossenen Studien liegt.

In gleicher Weise kann die Deutschsprachige Gemeinschaft Forschungsprojekte an einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule vergeben, insbesondere, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft aus diesen Projekten Nutzen ziehen kann.

Vorausgesetzt wird jeweils, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat.

2.2. Gesetzgebung

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgendes Dekret verabschiedet:

Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte (XI.2.10)

3. Ständige Weiterbildung und kulturelle Animation (Art. 4 Nr. 8 des Sondergesetzes)

3.1. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dieser Bereich umfasst alle Initiativen, die die sozio-kulturelle Entwicklung der Erwachsenen bezweckt, d. h. insbesondere die Einrichtung, Anerkennung und Bezuschussung von Erwachsenenbildungsorganisationen, die Organisation von Kursen, Konferenzen und dergleichen.

Es existiert ein Dachverband für die dreizehn anerkannten Erwachsenenbildungsorganisationen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und zwar der *Rat für Erwachsenenbildung*⁶. Seine Aufgabe ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen zu fördern. Er ist außerdem dafür zuständig, Gutachten mit Bezug zur Erwachsenenbildung zu erstellen, dies entweder auf Anfrage des Ministeriums und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder aus eigener Initiative.

3.2. Gesetzgebung

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

4. Berufliche Umschulung und Fortbildung (Art. 4 Nr. 16 des Sondergesetzes)

4.1. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es folgende Initiativen und Angebote:

- Berufliche Aus- und Weiterbildungs-Offensive (BRAWO⁷): Ziel dieses Projekts ist es, berufliche Weiterbildungen von Personen mit Wohnort oder Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziell zu unterstützen, um so die Beschäftigungsfähigkeit und das Lebensbegleitende Lernen zu fördern und damit den Wirtschaftsstandort Deutschsprachige Gemeinschaft zu sichern.
- Bildungsurlaub: Die Arbeitnehmer des Privatsektors haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht, bis zu 120 Stunden bezahlten Bildungsurlaub in Anspruch zu nehmen. Die Ausbildungszeit wird wie normale Arbeitszeit bezahlt – unabhängig davon, ob die Ausbildung während oder außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Entschädigung des Arbeitgebers erfolgt durch den FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, die Überprüfung der Anträge aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft jedoch durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Weiterbildungsdienst⁸: Dieser Dienst bietet Jugendlichen und Erwachsenen persönliche Beratungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung an, pflegt die Weiterbildungsdatenbank (www.weiterbildungsdatenbank.be) und gibt jedes Jahr ein Handbuch heraus, in dem alle Weiterbildungsangebote der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelistet sind.
- Landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung⁹: Diese richtet sich an nicht mehr schulpflichtige Personen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind und einen landwirtschaftlichen Betrieb leiten möchten.

⁶ Siehe auch <http://www.rfe-dg.be/home/>.

⁷ Weiteres siehe http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-3126/5762_read-35531/.

⁸ Weiteres siehe http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-3060/5724_read-41397/.

⁹ Weiteres siehe http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2250/4666_read-32710/.

4.2. Gesetzgebung

Das Parlament hat für letzteren Bereich folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen (X.3.1)

5. Vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen (Art. 4 Nr. 11 des Sondergesetzes)

Die *Vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen*, sprich Kindergärten, wird im Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen geregelt. Dieses legt insbesondere die Zulassungsbedingungen zum Kindergarten und das dortige Unterrichtsangebot fest. Hierzu siehe auch Punkt „Unterricht“ weiter oben.

6. Nachschulische und nebenschulische Ausbildung (Art. 4 Nr. 12 des Sondergesetzes)

Als *Nachschulische und nebenschulische Ausbildung* können die in Abendkursen organisierten Weiterbildungsangebote der Sekundarschulen betrachtet werden (z. B. die Sprachunterrichte – siehe Punkt „Unterricht“) sowie die *Berufliche Umschulung und Fortbildung* (hierzu siehe den gleichnamigen Punkt oben).

7. Intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung (Art. 4 Nr. 14 des Sondergesetzes)

Die *Intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung* fällt in den Bereich „Unterricht“. Weiteres zum Thema *siehe dort*.

8. Förderung des sozialen Aufstiegs (Art. 4 Nr. 15 des Sondergesetzes)

Die *Förderung des sozialen Aufstiegs* wird gewährleistet durch Fördermaßnahmen wie die Gewährung von Studienbeihilfen oder Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien (hierzu siehe ebenfalls den Punkt „Unterricht“). Zudem existieren pädagogische Fördermaßnahmen in den Regel- und Förderschulen wie Unterricht für kranke Kinder, Hausaufgabenbetreuung oder Sprachvermittlung für Schüler mit Migrationshintergrund.

Die unter den obigen Punkten 5 bis 8 beschriebenen Bereiche werden im Sondergesetz vom 8. August 1980 unterschieden, in der Unterrichtspolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft jedoch nicht entsprechend differenziert behandelt. Folglich wurden für diese Bereiche auch keine spezifischen Dekrete verabschiedet.

9. Kunstausbildung (Art. 4 Nr. 13 des Sondergesetzes)

Die Musikakademie ist die einzige Kunstakademie auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie bietet Kunstunterricht in den Bereichen Musik, mündlicher Ausdruck, Schauspielkunst und Tanzkunst.

Der Bildungsauftrag der Kunstakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt den besonderen Schwerpunkt auf die künstlerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, wobei zwischen der Grundausbildung und der vertieften Ausbildung unterschieden wird. Darüber hinaus stehen die Angebote der Kunstakademie auch Erwachsenen offen.

Auch bei der Kunstakademie geht es um die Vermittlung von Kompetenzen, sodass auch hier Rahmenpläne ausgearbeitet werden sollen, die die Kernkompetenzen und die Kompetenzerwartungen definieren.

Das Parlament hat für diesen Bereich folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts

10. Duale Ausbildung (Art. 4 Nr. 17 des Sondergesetzes)

Unter dualer Ausbildung versteht man die berufliche Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben und Unternehmen, gepaart mit theoretischen Kursen in einem der beiden Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands (ZAWM) in St. Vith und Eupen. Das Institut für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands (IAWM) ist die Aufsichtsbehörde der beiden ZAWM. Es legt ebenfalls die pädagogischen Programme für die Lehrlingsausbildung fest.

Die ZAWM bieten Lehrlingsausbildung, Meisterkurse und spezifische Weiterbildungen an. Darüber hinaus werden in Kooperation mit der Autonomen Hochschule Hochschulstudien des Bachelors in Buchhaltung, des Bachelors in Bankwesen und des Bachelors in Versicherungswesen angeboten.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Dekret vom 24. Oktober 2011 über die Schaffung des Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen

11. Sprachengebrauch im Unterrichtswesen (Art. 130 § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verfassung)

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Erste Fremdsprache in Primar-, Sekundar- und Hochschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Französisch. Unter bestimmten Umständen können in der Grundschule jedoch Abteilungen mit französischer oder niederländischer Unterrichtssprache gegründet werden, wo dann Deutsch die erste Fremdsprache ist.

Der Primarschule steht es frei, neben dem Fremdsprachenunterricht auch gewisse Aktivitäten in der ersten Fremdsprache zu erteilen. Auch im Kindergarten können bereits Aktivitäten in der Fremdsprache durchgeführt werden.

In der Sekundarschule können neben dem Französischunterricht in bestimmtem Maße auch Sachfächer in Französisch erteilt werden.

Für die einzelnen Schulformen werden verschiedene Anforderungen an die sprachlichen Kenntnisse der Lehrer der Sprachen- und der Sachunterrichte gestellt. Diese sprachlichen Kenntnisse müssen von den Lehrern nachgewiesen werden.

Das Parlament hat in diesem Bereich folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

12. Wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung (Art. 6bis des Sondergesetzes)

In diesen Bereich fällt die Förderung der Ausbildung von Forschern. Dazu gehört insbesondere die Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Zulagen, Preisen und Studienbörsen, die Errichtung von Einrichtungen, deren ausschließliches Ziel die Förderung der Forscherausbildung ist.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte

Erwähnenswert ist zudem, dass auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verschiedene internationale Vergleichsstudien mit Bezug zum Unterrichtswesen durchgeführt wurden und werden, die Aufschluss geben über den Zusammenhang zwischen den Kompetenzen der Schüler und verschiedenen Bedingungsfaktoren:

- Mit dem *Programme for International Student Assessment (PISA)* werden alle drei Jahre die Kompetenzen von 15-jährigen Schülern in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften untersucht
- Im Jahr 2007 wurde in sechs Primar- und neun Sekundarschulen eine Leistungsermittlung im Fach Französisch erste Fremdsprache durchgeführt. Der Name der Untersuchung entspricht dem Akronym des *Diplôme d'Études en Langue Française (DELFF)*, eines vom französischen Bildungsministerium ausgestellten Diploms, das gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Kompetenzen in Französisch nachweist. Der Test soll in Zukunft regelmäßig durchgeführt werden.
- Mittels der Internationalen Grundschul-Lese-Untersuchung (**IGLU**) wurden 2007 erstmals die Lese- und Orthografiekompetenzen von Grundschulkindern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersucht. Diese Untersuchung soll im Abstand von fünf Jahren wiederholt werden.
- Mithilfe der Erhebung **SurveyLang** will die Europäische Kommission in allen Mitgliedsstaaten Daten zur Fremdsprachenkompetenz sammeln, die einen Vergleich der Sprachkenntnisse ermöglichen. Diese Erhebung ist 2011 auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt worden in Bezug auf die Sprachen Englisch und Deutsch.
- Das Projekt **VERA** (Vergleichsarbeiten in der Grundschule) ist eine Lernstandserhebung, die 2010 in den Fächern Mathematik und Deutsch durchgeführt wurde.

13. Infrastruktur in den Bereichen Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung (Art. 8 des Sondergesetzes)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft legt die Höhe der Bezuschussung für Infrastrukturvorhaben und Ausstattungsmaterial von Unterrichtseinrichtungen, Internaten und ZAWM sowie für Schulmediotheken fest.

Das Parlament hat in diesem Bereich folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

14. Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung betrifft (Art. 16, 92bis-92ter des Sondergesetzes)

Was die **innerbelgische Kooperation** – d. h. mit dem Föderalstaat, den Regionen und den anderen Gemeinschaften – angeht, sieht das Sondergesetz für gewisse Bereiche eine Informationspflicht (z. B. Anerkennung, Schließung und Investitionen im Bereich der Gesundheitspolitik) vor. Für andere Bereiche ist eine Konzertierung vorgesehen (z. B. in Sachen Beschäftigung und Zusammenarbeit der Ausbildungs-, Arbeitslosen- und Stellenvermittlungsdienste sowie in Bezug auf die Betreuung von minderjährigen Straftätern). Ansonsten steht es der Gemeinschaft frei, entsprechende Abkommen abzuschließen.

Das Parlament hat u. a. folgende Zusammenarbeitsabkommen per Dekret gebilligt:

- Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Installierung von Computern in den Schulen in der Wallonischen Region (Dekret vom 30. November 1998.)
- Zusammenarbeitsabkommen vom 30. September 2011 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilität der Auszubildenden im Rahmen der mittelständischen Ausbildung und der selbstständigen und kleinen und mittleren Unternehmen (Dekret vom 16. Januar 2012)

Noch nicht gebilligt:

Zusammenarbeitsabkommen vom 20. März 2014 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Organisation der Umsetzung eines Katasters der Bildungswege und der postakademischen Bildungswege (Dekretentwurf vom 9. Juli 2014)

Es sei darauf hingewiesen, dass es der Regierung zukommt, derartige Abkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen. Diese werden jedoch erst wirksam, nachdem das Parlament seine Zustimmung erteilt hat.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die **internationalen Verträge**. In den Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft zuständig ist, obliegt es der Regierung, die Verträge auszuhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, ggf. in Absprache mit dem König bzw. den übrigen Regierungen, wenn es sich um sogenannte „gemischte Verträge“ handelt, d. h. Verträge, die Befugnisse mehrerer Körperschaften tangieren. Auch diese Verträge werden erst nach der Zustimmung des Parlaments wirksam.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Föderalstaat unter gewissen, strikt festgelegten Bedingungen an die Stelle der Gemeinschaften und Regionen treten kann, wenn diese den internationalen und supranationalen Verpflichtungen nicht nachkommen und Belgien deshalb von einer internationalen Gerichtsbarkeit verurteilt würde.

Das Parlament hat u. a. folgenden internationalen Vertrag per Dekret gebilligt:

Abkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region, das am 21. Dezember 1979 in Paris unterzeichnet wurde (Dekret vom 26. Juni 1986)